



Kinder und Jugendliche haben per Gesetz ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen, auch wenn diese getrennt sind oder in Scheidung leben. Ebenso haben Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung ihres Umgangsrechts. Der Fokus liegt dabei auf den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes.

Wie läuft Umgangsbegleitung ab?

Im Vorfeld werden mit beiden Elternteilen die Rahmenbedingungen (Zeiten, Orte für die Umgangskontakte, Treffpunkte der Beteiligten, etc.) festgelegt.

Die Geschwister-Gummi-Stiftung kann Räume zur Durchführung der Umgangskontakte zur Verfügung stellen. Je nach Alter und Bedürfnissen des Kindes können Umgangskontakte nach Rücksprache mit allen Beteiligten auch an öffentlichen Örtlichkeiten (z.B. Spielplatz) stattfinden.



Kontakt:
Geschwister-Gummi-Stiftung
Zentrum Familie und Erziehung
Schießgraben 7
95326 Kulmbach
Telefon 09221 / 82 82 12
info@gummi-stiftung.de



Geschwister
Gummi
Stiftung

Geschäftsstelle
Klostergasse 8
95326 Kulmbach
Telefon 09221 / 92 92 0
info@gummi-stiftung.de

gummi-stiftung.de

Familie und Erziehung
Fachdienst

Umgangsbegleitung

für Kinder und Jugendliche



Stand: 10/2020 - Fotos: iStock, Diakonie Bayern

Diakonie 
Verbund Kulmbach

Geschwister
Gummi
Stiftung

Was ist **Umgangsbegleitung**?

- Die Umgangsbegleitung (Begleiteter Umgang) ist ein zeitlich beschränktes Angebot der Jugendhilfe, das nach vorheriger Beratung durch das Jugendamt vermittelt oder auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses vollzogen wird.
- Kinder und Jugendliche erhalten eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft als neutrale Ansprechperson zur Seite gestellt, wenn sie Umgangskontakte mit dem Elternteil haben, bei dem sie nicht leben.
- Die begleitende Fachkraft hält sich je nach Auftrag im Hintergrund oder gibt Tipps und Anregungen, um den Umgangskontakt für das Kind angemessen zu gestalten.



Für wen kommt **Umgangsbegleitung** in Frage?

Das Angebot von Umgangsbegleitung kommt für Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen in Frage, wenn der Kontakt des Kindes zu einem Elternteil nicht ohne außerfamiliäre Unterstützung realisierbar ist.

Umgangsbegleitung zielt darauf ab, die Beziehungsqualität zwischen Kind und Elternteil zu verbessern, einen konfliktfreien Kontakt zu ermöglichen und bei Bedarf sichere Rahmenbedingungen für den Umgang zu schaffen.

Wie kommt **Umgangsbegleitung** zustande?

In strittigen Situationen kann das örtliche Jugendamt die Elternteile in Bezug auf Umgangsregelungen beraten und vermitteln. Vereinbaren beide Elternteile, eine dritte neutrale Person zur Umgangsbegleitung hinzuzuziehen, können sie sich an das Jugendamt oder einen örtlichen Jugendhilfeträger wenden.

Auf Antrag der Eltern kann Umgangsbegleitung nach Prüfung der Situation durch das Jugendamt auch als Jugendhilfemaßnahme eingeleitet werden. Darüber hinaus kann das Familiengericht einen begleiteten Umgang anordnen.



Wer finanziert **Umgangsbegleitung**?

Bei privater Einigung tragen die Eltern die Kosten für die Maßnahme selbst.

Das örtlich zuständige Jugendamt kann die Kosten für Umgangsbegleitung auf Antrag als Jugendhilfeleistung übernehmen, wenn die Maßnahme dazu geeignet ist, den Kontakt zwischen dem Kind und seinem Elternteil zu verbessern und keine andere Möglichkeit zur Realisierung des Kontaktes gefunden wird.

Eine Mitwirkungsbereitschaft von allen Beteiligten gilt als Voraussetzung für das Angebot. In welchem Umfang der begleitete Umgang finanziert wird, wird nach Prüfung durch das Jugendamt entschieden.

